Liedertafel Schwabmünchen e.V.

gegründet 1848



Satzung

(Neufassung vom 23.03.2014)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Liedertafel Schwabmünchen e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Schwabmünchen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes Bayerisch Schwaben e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Proben des Chores zur Vorbereitung auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei singenden Mitgliedern ist das Einvernehmen des Chorleiters erforderlich. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 4 Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus singenden Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat; die Ernennung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Singende Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, regelmäßig an Chorproben teilzunehmen und die Interessen des Chores zu vertreten.
- (2) Nimmt ein singendes Mitglied ohne triftigen Grund ein halbes Jahr lang in ununterbrochener Reihenfolge nicht, oder im Laufe eines Geschäftsjahres weniger als ein Viertel an den regelmäßig festgesetzten Chorproben teil, so wird es förderndes Mitglied.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge oder aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagen zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam mit Eingang beim Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Vereinsinteresse und diese Satzung grob verstößt, oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Vereinsausschluss ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mit Angabe der Gründe Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern endgültig und bindend.
- (4) Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitgliedsbeiträge oder besondere Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind als Bringschuld für das laufende Geschäftsjahr mit Beginn des ersten Tages des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

- (2) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- (3) Über Stundung oder Erlass von Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Vereinssatzung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und des Chorleiters, des Jahresrechnungsberichts des Schatzmeisters und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) Entscheidung über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Chorleiters und dessen Stellvertreter) und von zwei Rechnungsprüfern;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder besonderer Umlagen;
 - f) Entscheidung über
 - 1. Berufungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung,
 - 2. form- und fristgerecht eingebrachte Anträge von Mitgliedern nach § 10 Abs. 10 dieser Satzung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) das Vereinsinteresse erfordert,
 - ein Viertel aller, oder ein Drittel der singenden Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Sie hat durch schriftlichen Einladung an die Mitglieder oder durch eine entsprechende Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Schwabmünchner Allgemeine" zu erfolgen. Für die singenden Mitglieder ist die mündliche Bekanntgabe in der Chorprobe ausreichend. Zwischen dem Tage der Zustellung der schriftlichen Einladung, der mündlichen Bekanntgabe oder der Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen eine Frist von mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (6) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muss bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - 1. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2. Bericht des Chorleiters,
 - 3. Jahresrechnungsbericht und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 4. Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- (7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich und werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen; sie ist dann geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (9) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, soweit sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später gestellte Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit und die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt und in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder einstimmig beschließen.
- (11) Wahlen erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn
 - a) mindestens zehn Mitglieder dies beantragen,
 - b) für Personenwahlen mehr als die erforderlichen Kandidaten benannt werden, oder
 - c) der zur Wahl Vorgeschlagene die geheime Abstimmung ausdrücklich wünscht.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Chorleiter,
- d) dem stellvertretenden Chorleiter,
- e) dem Schriftführer,
- f) dem Schatzmeister,
- g) dem Materialverwalter,
- h) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores (wenn möglich, je ein Vertreter der vier Singstimmen).
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Chorleiters und seines Stellvertreters) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zu seiner satzungsgemäßen Neuwahl die Aufgaben des Ausgeschiedenen einem der übrigen Vorstandsmitglieder übertragen, oder ein Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Wahrung und Vertretung sämtlicher Interessen des Vereins und des Chores,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Berufung des Chorleiters und seines Stellvertreters, sowie die Festsetzung deren Entschädigung,
 - d) das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Entscheidung über Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft und über Vereinsausschlüsse,
 - f) die Beteiligung an der Bildung weiterer Ausschüsse.

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder von ihm berufen werden, oder einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, wenn dies zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Im Übrigen hat eine Sitzung des Vorstandes statt zu finden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragt haben.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen l\u00e4dt der Vorsitzende schriftlich oder m\u00fcndlich ein; die Einberufung in elektronischer Form ist zul\u00e4ssig. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen auch andere Personen zur Beratung und Auskunftserteilung einladen.
- (7) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei persönlicher Beteiligung ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt.

(8)	Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung
	nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12 Chorleiter

- (1) Die musikalische Leitung des Chores obliegt dem Chorleiter; im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Beide sind sitz- und stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Chorleiter und dessen Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und erhalten eine durch den Vorstand festzusetzende Entschädigung.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Niederschriften

- (1) Über die Wahlen, Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Auf Verlangen sind die angefertigten Niederschriften bei der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zu verlesen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat schriftlich und mindestens vier Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Vorstandsmitglieder beschließt, oder
 - b) von Dreivierteln der Mitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen

werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sich ergebende Vermögenswerte fallen mit der Zweckbestimmung an die Stadt Schwabmünchen, sie unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über alle bei Auflösung des Vereins vorhandenen Gegenstände ist ein Verzeichnis zu erstellen und der Stadt Schwabmünchen zu übergeben. Die Vereinsstandarte mit allen Bändern, sowie alle Gegenstände, die von besonderem historischem Wert sind, erhält die Stadt Schwabmünchen zur Aufbewahrung in ihrem Museum. Die Vereinsgeschichte mit allen Niederschriften und Akten erhält die Stadt Schwabmünchen zur Übernahme in ihr Stadtarchiv. Vorhandene Instrumente sollen von der Stadt Schwabmünchen für Schulzwecke verwendet werden.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt und verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu; betroffene Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen des Vereins samt ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Schwabmünchen, 23. März 2014

Wolfgang Wewior Josef Wehringer stellv. Vorsitzender

Hans Plunger		Arno Schwab	Johannes Schaumann	
Schatzmeister		Schriftführer	Materialverwalter	
Josef Bruckner	Ulrich Gabriel	Hans Jauchmann	Reinhard Liepert	
Beirat	Beirat	Beirat	Beirat	
			_	
Dia varatahanda Nau	faccung der Setzung w	urdo om 16 05 2014	hoim Amtagoright Augsburg unter der VP Nr. 3	· O ·

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am ..16.05.2014 .. beim Amtsgericht Augsburg unter der VR-Nr. 20149 in das Vereinsregister eingetragen und trat damit in Kraft.